

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zistersdorf hat am 14.12.2022 und am 29.03.2023 nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007, LGBl. 9480 idgF., folgende Friedhofs-gebührenordnung für die Friedhöfe in Blumenthal, Eichhorn, Gaiselberg, Großinzersdorf, Loidesthal, Maustrenk und Zistersdorf beschlossen:

§ 1 Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung der Friedhöfe werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühr für die Benützung des Kühlraumes im Friedhof Zistersdorf
- f) Gebühren für die Benützung der Verabschiedung-/Aufbahnhalle

§ 2 Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für das Benützungsrecht auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 30 Jahre bei Grüften und bei Urnennischen beträgt für

a) Erdgrabstellen

- | | | |
|-------------------------------------|---|--------|
| 1. für 2 Leichen und Urnen | € | 330,00 |
| 2. für 4 Leichen und Urnen | € | 660,00 |
| 3. für mehr als 4 Leichen und Urnen | € | 990,00 |
| 4. für 4 Urnen (Urnengrab) | € | 300,00 |
| 5. für 8 Urnen (Urnengrab) | € | 600,00 |

b) sonstige Grabstellen

- | | | |
|------------------------------------|---|----------|
| 1. Grüfte für 3 Leichen und Urnen | € | 1.200,00 |
| 2. Grüfte für 6 Leichen und Urnen | € | 2.400,00 |
| 3. Grüfte für 12 Leichen und Urnen | € | 3.600,00 |
| 4. Urnennischen für 4 Urnen | € | 3.000,00 |
| 5. Urnenkammer für 4 Urnen | € | 1.000,00 |

- (2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage bzw. mit besonderer Ausstattung werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 folgende Zuschläge verrechnet:

beim Erwerb (Zuweisung) von Erdgrabstellen für Leichen
im Neuen Friedhof Zistersdorf (ausgestattet mit Kopffundament + Trittplatten) € 1.200,00

§ 3 Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die Verlängerung des Benützungsrechtes auf weitere 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die Verlängerung des Benützungsrechtes auf weitere 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4 Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung von Gerätschaft und Versenkungsapparat) beträgt bei der
- | | | |
|---|---|--------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab | € | 650,00 |
| b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen | € | 450,00 |
| c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen | € | 450,00 |
| d) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft | € | 800,00 |
| e) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen | € | 550,00 |
| f) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische | € | 550,00 |
| g) Beisetzung einer Urne in einer Urnenkammer | € | 550,00 |
- (2) Bei Beerdigungen an Samstagen erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 600,00
- (3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 600,00
- (4) Die Beerdigungsgebühr für Leichen von Kindern unter 10 Jahren beträgt die Hälfte der in den Absätzen 1 bis 3 festgesetzten Gebührensätze.

§ 5 Enterdigungsgebühren

Die Enterdigungsgebühren für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühren.

§ 6 Gebühren für die Benützung des Kühlraumes und der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung des Kühlraumes im Friedhof Zistersdorf
- | | | |
|---|---|-------|
| a) beträgt für die Tage 1 bis 5 je angefangenen Tag | € | 80,00 |
| b) beträgt ab dem 6. Tag | € | 40,00 |
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Verabschiedung-/Aufbahrungshalle im Friedhof Zistersdorf beträgt pro Tag
- | | | |
|---|---|--------|
| a) bei einer Beerdigung in der Großgemeinde Zistersdorf | € | 240,00 |
| b) bei allen anderen Nutzungen | € | 300,00 |

§ 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 01.05.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.


Der Bürgermeister

Helmut Doschek

Angeschlagen: 12.04.2023

Abgenommen: 26.04.2023

